

Tit. 4.8 RdSchr. 15c

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Tit. 4 – § 3a EFZG - Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Spende

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.8 RdSchr. 15c – Gesundheitsschaden bei der Spende

- (1) Ist ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende an seiner Arbeitsleistung gehindert, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3a Absatz 1 EFZG durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.
- (2) Sofern ein Gesundheitsschaden im Verlauf der Spende auftritt, welcher über die regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgeht und mit der Spende im ursächlichen Zusammenhang steht (im Folgenden Gesundheitsschaden), liegt nach § 12a SGB VII ein Versicherungsfall im Sinne der Unfallversicherung vor. Mit dem Tag des Leistungsträgerwechsels entfällt daher der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3a EFZG und damit der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber der Krankenkasse nach § 3a Absatz 2 Satz 1 EFZG . Stattdessen setzt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 EFZG ein.
- (3) In Abweichung zu den Ausführungen unter Abschnitt 4.2 "Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Abgrenzung § 3EFZG" sind in diesen Fallgestaltungen die EFZ-Ansprüche nach § 3 EFZG vorrangig gegenüber den Ansprüchen nach 3a EFZG.
- (4) Zur konkreten Bestimmung des Termins des Leistungsträgerwechsels siehe Abschnitt 8.12 "Abgrenzung zur Unfallversicherung".